

Prof. Dr. Alexander Trunk

SS 2020

Vorlesung: Internationales Privatrecht I

26.05.2020 Internationales Vertragsrecht I

Nachdem wir uns bislang mit themengebieteübergreifenden Aspekten des IPR befasst haben (Allgemeiner Teil des IPR und Internationales Zivilverfahrensrecht), werden wir im nun beginnenden zweiten Teil der Vorlesungen einzelne wichtige Themenbereiche des IPR genauer betrachten. Den Anfang soll das Internationale Vertragsrecht bilden, das – ähnlich wie das Vertragsrecht im materiellen BGB – die wahrscheinlich wichtigste Einzelmaterie des IPR, im Bereich des Vermögensrechts, ausmacht.

A. Begriff des Internationalen Vertragsrechts (IntVertragsR)

Der Begriff des Internationalen Vertragsrechts im weiteren Sinn umfasst einheitliches Sachrecht für schuldrechtliche Verträge, Kollisionsrecht und Internationales Zivilverfahrensrecht für vertragliche bzw. vertragsbezogene Sachverhalte. Im Regelfall wird der Begriff aber enger verstanden und nur auf das Kollisionsrecht bezogen.

Gelegenheitlich wird unter dem Begriff auch das Recht völkerrechtlicher Verträge (Staatsvertragsrecht, law of treaties) verstanden.

I. **Internationales SachR** für Verträge: wichtiges Beispiel ist insbes. das UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG) von 1980. Als soft law von Bedeutung sind insbes. die Unidroit Principles of International Commercial Contracts 1994 ff und die European Principles of Contract Law 1995 ff (keine Gesetze).

Zur Wiederholung: Vereinheitlichtes International vereinheitlichtes Sachrecht hat, wenn es den Charakter einer Rechtsnorm hat und im konkreten Fall anwendbar ist, grds. **Vorrang vor IPR.**

II. Kollisionsrecht für schuld-r Vertragsbeziehungen

Nicht unter das IntVertragsR fallen insbesondere:

1. Die Erfüllung durch sachen-r Geschäfte → int. SachenR. Aber die Erfüllungsmodalitäten, Folgen der Nichterfüllung und andere Fragen, die wir im dt. R im SchuldR-AT oder auch im BGB-AT regeln, werden nach den dt. IPR-Normen häufig akzessorisch dem Vertragsstatut [oder

sonstigen Einzelstatuten] unterstellt.

2. SchuldR außerhalb des VertragsR: hier bestehen häufig besondere KollNormen, z.B. für Delikte, GoA, Bereicherung

3. Verträge im Rahmen des FamR od. ErbR: IntFamR od. IntErbR

III. Internationales Zivilverfahrensrecht mit Relevanz für Verträge:

s. insbes. EuGVVO (Brüssel Ia-VO), z.B. Art.7 Ziff.1 EuGVVO (Zuständigkeit der Gerichte am vertraglichen Erfüllungsort).

B. Wo ist Internationales VertragsR in Deutschland geregelt? → RQuellen

I. EU-Normen, insbes. sekundäres EU-Recht

Auch sog. primäres EU-Recht kann u.U. eine kollisionsrechtliche Aussage enthalten, s. Niederlassungsfreiheit bei Gesellschaften (Centros-Rechtsprechung), dazu besondere Vorlesung.

1. Wichtig ist insbes. die sog. **Rom I-VO** von 2008 **über das auf vertragliche Verpflichtungen anwendbare Recht**, in Kraft seit 17.12.2009, trat an Stelle des Europäischen Vertragsübereinkommens (EVÜ) von 1980: das EVÜ wurde in Art.27 ff EGBGB „umgesetzt“, Rom I-VO gilt jetzt unmittelbar, Art.27 ff EGBGB wurden aufgehoben.

- Kerncharakteristik: einheitl. IPR für Int. SchuldvertragsR, gilt universell (nicht nur EU-intern): Art.2 Rom I-VO.
- Erwägungsgründe der Präambel als Auslegungshilfe
- Art.27 ff EGBGB bleiben (obwohl aufgehoben) anwendbar auf Altfälle.

2. Verschiedene EU-RiL bzw. Rechtsprechung dazu z.B. zum E-Commerce-R, HandelsvertreterR etc. (z.T. gesondert in dt R umgesetzt, z.B. § 3 TelemedienG, § 92 c HGB [früher auch VersicherungsvertragsR, das aber jetzt in Rom I-VO überführt ist]).

II. **Völkerrechtliche Verträge:** insbes. Haager Übk (im Bereich des VertragsR Haager Konv über das auf Mobiliarkaufverträge anwendbare R v. 1955: von Dt nicht ratifiziert), Unidroit-Factoring-Übk 1988 etc.

III. Deutsches autonomes Recht

Bis zum Inkrafttreten der Rom I-VO war das autonome dt. Internationale Vertragsrecht in Art.27 ff EGBGB (eingeführt durch IPR-Reform 1986) geregelt, wurde aber zum 17.12.2009 im Zshang mit dem Inkrafttreten der Rom I-VO aufgehoben. Daraus ergeben sich einige Fragen bei der

Bestimmung des anwendbaren Rechts außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs der Rom I-VO (z.B. bei Prozessverträgen).

IV. **Modellgesetze und „Soft law“**: sind im Internationalen Vertragsrecht bislang eher selten, s. aber neuerdings die von der Haager Konferenz für IPR ausgearbeiteten „Hague Principles on Choice of Law for International Commercial Contracts“ (2015)

C. Zwei Grundregeln des deutschen (europäischen) Internat. VertragsR

I. Das europäische Internationale Vertragsrecht beruht auf **zwei sich ergänzenden Grundregeln**:

1) Primär gilt **Parteiautonomie**, d.h. die Parteien können das auf den Vertrag anwendbare Recht wählen („Rechtswahlfreiheit“). 2) An zweiter Stelle, d.h. wenn die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben, erfolgt **objektive Anknüpfung** des Vertragsstatuts an den gewöhnlichen Aufenthalt der Partei, die die **vertragscharakterist. Leistung** erbringt (Art.3, 4 Rom I-VO, im Grds. ebenso früher Art.27 - 28 EGBGB)

II. **Parteiautonomie** (zu unterscheiden von der materiellrechtlichen Vertragsfreiheit)

1. **Geschichte**: Savigny (Erfüllungsort), Story (Vertragsabschlussort), seit Ende 19. Jhr. Parteiautonomie (Liberalismus: so dt Rspr seit Ende des 19. Jhr.)

2. **Gründe für Parteiautonomie**:

a) Negativ: Alle bislang diskutierten oder früher herangezogenen Alternativen erscheinen weniger überzeugend, zB.

- aa) Vertragsabschlussort
- bb) Erfüllungsort
- cc) Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz der Parteien

b) Positiv: Parteiautonomie dient den Interessen der Parteien (RSicherheit, int. Entscheidungseinklang), Drittinteressen im SchuldR grds. nicht betroffen. → Parteiautonomie kann daher als Ausdruck der das IPR prägenden Grundidee der „engsten Verbindung“ eines Sachverhalts zu einer bestimmten Rechtsordnung angesehen werden.

3. **Anforderungen an die Ausübung der Rechtswahl**: s. Art.3 Rom I-VO

RWahl muss „ausdrücklich“ sein (3 I 1, nicht nur konkludent), kann auch partiell sein (3 I 1) und nachträglich erfolgen bzw. geändert werden (3 II). Schranken Art.3 III und IV. Zum Zustandekommen der Rechtswahlvereinbarung s. Art.3 V. *Vertiefung dazu in Vorlesung IPR-II.*

4. Zur Frage der **Wählbarkeit von nichtstaatl. Regelwerken** s. Art.3 Rom I-VO „Recht“ und

Erwägungsgrund 13 der Präambel. Bitte überdenken Sie dieses Problem anhand der Fachliteratur. Wäre es de lege ferenda sinnvoll, eine solche Rechtswahl zuzulassen?

III. Falls keine RWahl getroffen wird, ist grds. der **Ort des gewöhnlichen Aufenthalts** derjenigen Partei maßgeblich, die die **vertragscharakteristische Leistung** erbringt (grundlegend Prof. Schnitzer, Genf), vgl. Art.4 I – II – III Rom I-VO mit Art.28 I – II – V EGBGB

[früher in Dt - vor 1986: „hypothetische“ RWahl, schließlich Erfüllungsort]

1. Begründung:

- In den meisten Verträgen gibt die „Sachleistung“ (d.h. die dem Anspruch auf Bezahlung gegenüberstehende Leistung“) dem Vertrag das Gepräge. Arg.: Geld wird für vieles gezahlt, aber die Art der Sachleistung (Übertragung Eigentum, Überlassung Besitz etc.) gibt dem Vertrag das Gepräge. Nach ihr lassen sich typische räumliche Schwerpunkte von Verträgen bestimmen. Als Wertungshintergrund wird auch eine (diskutable) Präferenz für die Sachleistung erkennbar.
- Die Anknüpfung an die „vertragscharakteristische Leistung“ erlaubt idR eine klare Lokalisierung des Vertrages und zugleich eine rational begründbare Unterscheidung, warum der örtliche Schwerpunkt verschiedener Verträge als unterschiedlich gesehen werden kann.
- Die Anknüpfung an die vertragscharakteristische Leistung vermeidet das mit einigen anderen Lösungsvorschlägen (z.B. Erfüllungsort) verbundene Problem der Aufspaltung des Vertragsstatuts auf verschiedene Staaten.
- Schließlich entspricht die Anknüpfung an die vertragscharakteristische Leistung einer heute weit verbreiteten Praxis und dient daher der Rechtssicherheit und internationalem Entscheidungseinklang.

S. aber auch krit. Wertungen: Bevorzugung des Sachleistungserbringers? Exportstaaten?

2. Vertiefung:

a) Zur Anknüpfung an den „gewöhnlichen Aufenthalt“ in diesem Zusammenhang

Auch wenn man der Lösung der vertragscharakteristischen Leistung folgt, führt dies nicht zwingend zur Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt der betreffenden Partei (so die Rom I-VO), denkbar wäre z.B. auch Anknüpfung an den jeweiligen Erfüllungsort. Damit ist aber das Problem verbunden, dass der Erfüllungsort international sehr unterschiedlich bestimmt wird, so dass damit dem Ziel internationalen Entscheidungseinklangs kaum entsprochen werden könnte. Aus diesem Grund hat sich die Konkretisierung auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort der betr. Partei international durchgesetzt.

Frage: Warum wird als Anknüpfung für die vertragscharakterist. Leistung der gewöhnliche Aufenthalt einer Partei genommen, und nicht z.B. Wohnsitz oder Niederlassung?

- Problem bei **Wohnsitz** = international sehr unterschiedliche Definitionen, führen zu keinen international einheitlichen Anknüpfungen
- Warum nicht „**Niederlassung**“? Ebenfalls sehr variantenreich und häufig nicht Ausdruck einer besonders engen Verbindung des Vertrages. S. aber z.B. Art.19 I, II Rom I-VO und EuGH-Rspr in verschiedenen Zusammenhängen: „Ort der tatsächlichen Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat auf unbestimmte Zeit“ (Factortame-Entscheidung, C-221/89 zur gemeinschaftsrechtlichen Niederlassungsfreiheit). Vgl. mit § 4 Abs. 3 GewO: Ort, an dem eine selbständige gewerbsmäßige Tätigkeit auf unbestimmte Zeit und mittels einer festen Einrichtung von dieser aus tatsächlich ausgeübt wird“.

Niederlassung kann aber in bestimmten Fällen Vorrang haben, s. Art.19 II Rom I-VO. Vgl. mit Art.10 CISG: „falls eine Partei keine Niederlassung hat, ist ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgeblich“. Außerdem Niederlassung u.U. mittelbar relevant über deutlich engere Verbindung (Art.4 III Rom I-VO) oder in Spezialfällen wie z.B. Verbraucherverträgen (s. Art.6 Rom I-VO)

b) Schwierigkeiten bei der Bestimmung der „vertragscharakteristischen Leistung“

Wie ist anzuknüpfen, wenn in einem Vertrag nicht Sachleistung gegen Geld steht, sondern z.B. zwei Sachleistungen (Tauschverträge o.ä.): hier erfolgt nach hM eine wertungsbezogene Einzelfallabwägung über den Schwerpunkt des Vertrages, s. Art. 4 IV Rom I-VO.